

Regulatorische Entwicklungen

ESG-Bereich

Letztes Update: September 2023



Inhaltsverzeichnis

Umfang dieser Publikation	3
1 Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (IG-KVI)	4
2 TCFD – Task Force on Climate-Related Financial Disclosures	8
3 CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive	10
4 EU Taxonomie Verordnung	14
5 SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation	17
6 IFRS Sustainability Disclosure Standards	20
7 Lohngleichheit	24
7.1 Schweiz.....	24
7.2 Europäische Entwicklungen.....	27
8 Ausblick	30
8.1 CS3D – Corporate Sustainability Due Diligence Directive	30
8.2 SEC (US Securities and Exchange Commission) -Entwurf und weitere Entwicklungen in den USA	32
9 Branchen- und länderspezifische Überlegungen	36
9.1 Nachhaltigkeit im Finanzsystem bei der FINMA.....	36
9.2 Relevante Entwicklungen für Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche (einschliesslich Fonds)	36
9.3 Fürstentum Liechtenstein	38

Umfang dieser Publikation

Diese Publikation fokussiert sich auf die Themen ESG-Standards und Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Weitere Einblicke in die ESG-Thematik – zum Beispiel steuerliche Aspekte – werden auf den folgenden PwC-Webseiten behandelt.

Nachhaltigkeit allgemein: <https://www.pwc.ch/de/insights/nachhaltigkeit.html>

Steuerliche Entwicklungen (Fokus Schweiz):
<https://www.pwc.ch/de/insights/regulierung/steuern.html>

Steuerliche Entwicklungen (Internationaler Fokus): <https://www.pwc.com/gx/en/services/tax/esg-tax.html>

1 Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (IG-KVI)

Einführung nicht-finanzieller Berichterstattungspflichten für grosse Unternehmen sowie Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.

- Inkraftsetzung:
- Transparenz für Rohstoffunternehmen: **1. Januar 2022** (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2023 für das Finanzjahr 2022)
 - Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette
 - Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten: 1. Januar 2023 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2024 für das Finanzjahr 2023)
 - Kinderarbeit: 1. Januar 2023 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2024 für das Finanzjahr 2023)
 - Nicht-finanzielle (Nachhaltigkeits-) Berichterstattung:
 - Basierend auf OR 964a-c: 1. Januar 2023 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2024 für das Finanzjahr 2023)
 - Basierend auf der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: 1. Januar 2024 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2025 für das Finanzjahr 2024)

Die Anpassungen im Schweizer Obligationenrecht (Art. 964a–964I) sowie die dazugehörigen Verordnungen (für die Verordnung zur Klimaberichterstattung siehe Abschnitt TCFD unten) treten per 1. Januar 2022, respektive 1. Januar 2023 in Kraft. Die Berichtspflicht wird ab 2024 für das Geschäftsjahr 2023 gelten.

Nicht-finanzielle (Nachhaltigkeits-)Berichterstattung

Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gilt für Unternehmen/Gruppen von öffentlichem Interesse (inkl. von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA regulierte Unternehmen) mit 500 oder mehr Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens eine der folgenden Kennzahlen überschreiten

- (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio.; oder
- (ii) einen Umsatzerlös von CHF 40 Mio.

Es ist zu Kernelementen (wie Geschäftsmodell, Richtlinien, angewandte Sorgfaltspflichten, ergriffene Massnahmen und Bewertung ihrer Wirksamkeit, identifizierte wesentliche Risiken und deren Handhabung sowie relevante Indikatoren) in den Bereichen Umwelt (insbesondere zu den CO₂-Zielen), Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Korruptionsbekämpfung Bericht zu erstatten.

Das Gesetz bezieht sich – im Rahmen einer Kann-Vorschrift – auf die Berichterstattung nach nationalen, europäischen und internationalen Standards. Wenn solche Standards verwendet werden, müssen sie in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und befolgt werden. Das bedeutet, dass die Unternehmen bei der Umsetzung des Schweizer Gesetzes über einen gewissen Spielraum verfügen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Aspekte des Schweizer Gesetzes abgedeckt sind. In der Praxis wird dies üblicherweise durch eine Referenztabelle sichergestellt.

Es erscheint sinnvoll, dass kleinere Unternehmen, die zum ersten Mal über Nachhaltigkeitsbelange Bericht erstatten, sich auf die Kernelemente konzentrieren, ohne sich dabei auf besondere Berichterstattungsstandards zu beziehen. Bei grösseren

Unternehmen mit etablierter Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es empfehlenswert die entsprechenden Standards zu benennen und entsprechend anzuwenden.

Im August 2021 hat der Bundesrat entschieden, mittels einer separaten Vollzugsverordnung ([Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange](#)) die nicht-finanzielle Berichterstattungspflicht zu Klimabelangen anhand der Empfehlungen der 'Task Force on Climate-Related Financial Disclosures' (TCFD) umzusetzen.

Während das Gesetz bereits für die Berichtsperiode 2023 gilt (erstmalige Berichterstattung 2024 erwartet), gilt die Klimaverordnung erst für die Berichtsperiode 2024 (erstmalige Berichterstattung 2025). Wir empfehlen Unternehmen/Gruppen bei der Planung der Offenlegungen für die Berichtsperiode 2023 die Verordnung bereits soweit möglich zu berücksichtigen. Für Details siehe Kapitel 'TCFD' unten.

Für die nicht-finanzielle Berichterstattung nach OR 964a-c besteht derzeit keine Prüfungspflicht. Der Bundesrat hat jedoch am 22. September 2023 mitgeteilt, dass das Schweizer Recht international koordiniert werden soll, insbesondere sollen die neuesten Entwicklungen der EU-Regulierung berücksichtigt werden. Bis spätestens Juli 2024 will der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage vorlegen, die voraussichtlich die folgenden Eckpunkte enthalten wird:

- Analog zur EU sollen auch Schweizer Unternehmen/Konzerne zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange verpflichtet werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 250 (heute 500 oder mehr) Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen (die weiteren Schwellenwerte bleiben gleich).
- Die Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange unterliegt der obligatorischen Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer.
- Schweizer Unternehmen/Gruppen haben die Wahl, entweder dem EU-Standard (ESRS) oder einem anderen vergleichbaren internationalen Standard (z.B. OECD-Standard) zu folgen.

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten

Spezifische Sorgfaltspflichten müssen wahrgenommen werden, wenn das Unternehmen/die Gruppe – mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz – aus Konfliktgebieten stammende Mineralien und Metalle importiert oder verarbeitet und dabei die in Anhang 1 der 'Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit' ([VSoTr](#)) genannten Schwellenwerte überschreitet. Die spezifischen Schwellenwerte sind im Einklang mit EU-Recht und beziehen sich auf Zollnummern, welche die eindeutige Form der Metalle und Mineralien definieren. So bezieht sich bspw. Anhang 1 auf Gold oder Zinn als Rohmaterial (in unverarbeiteter Form). D.h. Gold oder Zinn, das als Teil von Computerchips eingeführt wird, fällt nicht unter diese Verordnung. Unter die Kategorie Mineralien fallen Erze und Konzentrate, die Zinn, Tantal oder Wolfram enthalten sowie Gold – dabei sind auch Nebenprodukte einzubeziehen. Als Metalle gelten diejenigen, sich aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold zusammensetzen oder diese enthalten – dabei sind auch Nebenprodukte zu berücksichtigen. Sofern Unternehmen/Gruppen nachweisen können, dass sie ausschliesslich recycelte Materialien exportieren oder verarbeiten, gilt für einen Teil dieser Anforderungen Ausnahmen. Darüber hinaus befreit die Einhaltung international anerkannter Vorschriften (entweder (1) der Leitfaden der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas oder (2) die Verordnung (EU) 2017/821) ein Unternehmen/eine Gruppe von den Verpflichtungen nach Schweizer Recht.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet:

- die Lieferkettenpolitik (einschliesslich verwendeter Instrumente zur Risiko-Beurteilung) schriftlich festzulegen und diese anschliessend an ihre Lieferanten (einschliesslich Integration in Verträge) und die Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- Informationen zu Produktionsstätten und Dienstleistern schriftlich in einem System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette aufzuführen,
- Sicherzustellen, dass Bedenken bezüglich der Lieferkette von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten gemeldet werden können,
- Risiken schädlicher Auswirkungen ihrer Lieferkette in den Bereichen Mineralien und Metalle zu identifizieren, zu evaluieren und entsprechende Massnahmen zu treffen, und
- zu obenstehenden Punkten Bericht zu erstatten. Im Fall von Konfliktmineralien und -metallen unterliegt dieser Bericht einer Prüfungspflicht gemäss VsoTr.

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan muss jährlich Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstatten. Um die Angemessenheit des Compliance-Management-Systems (CMS) zu beurteilen, muss eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit gemäss PS/NAS 980 durch ein von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenes Revisionsunternehmen vorgenommen werden, um festzustellen ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden (negative Zusicherung).

Bei Verletzungen der Vorschriften über die Berichterstattungspflicht drohen Bussen bis zu CHF 100'000.

Der Bundesrat hat am 22. September 2023 mitgeteilt, dass die Sorgfaltspflichten in der EU bereits weit fortgeschritten sind und man zurzeit daran sei, die Auswirkungen der geplanten EU-Richtlinie auf Schweizer Unternehmen eingehend zu analysieren. Diese Analyse soll bis Ende 2023 vorliegen.

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Kinderarbeit

Spezifische Sorgfaltspflichten müssen von schweizerischen Unternehmen/Gruppen befolgt werden, wenn sie Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Ausnahmen gelten u. U. für kleine und mittlere Unternehmen/Gruppen (KMU), die zwei der Schwellenwerte (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatz und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschreiten. Zudem sind Unternehmen/Gruppen mit geringen Risiken von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit (was u. a. dann angenommen werden kann, wenn Unternehmen/Gruppen nur in Ländern tätig sind, deren Sorgfaltspflicht von UNICEF als „basic“ eingestuft wird). Eine solche Einschätzung muss jedoch dokumentiert werden.

Schliesslich befreit die Einhaltung international anerkannter Vorschriften (entweder (1) die Konventionen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) und die Leitlinien der International Organisation of Employers (ILO-IOE) oder (2) der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) ein Unternehmen/eine Gruppe von den jeweiligen schweizerischen Verpflichtungen. Die Unternehmung/Gruppe muss einen Bericht erstellen, in welchem die international anerkannten Vorschriften genannt werden und diese in ihrer Gesamtheit anwenden.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet:

- die Lieferkettenpolitik (einschliesslich verwendeter Instrumente zur Risiko-Beurteilung) schriftlich festzulegen und diese an ihre Lieferanten (einschliesslich Integration in Verträge) und die Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- Informationen zu Produktionsstätten und Dienstleistern schriftlich in einem System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette aufzuführen,

- Sicherzustellen, dass Bedenken bezüglich der Lieferkette hinsichtlich Kinderarbeit gemeldet werden können,
- Risiken schädlicher Auswirkungen ihrer Lieferkette hinsichtlich Kinderarbeit zu identifizieren, zu evaluieren und entsprechende Massnahmen zu treffen, und
- zu obenstehenden Punkten Bericht zu erstatten.

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan muss jährlich Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstatten. Bei Verletzungen der Vorschriften über die Berichterstattungspflicht drohen Bussen bis zu CHF 100'000.

Der Bundesrat hat am 22. September 2023 mitgeteilt, dass die Sorgfaltspflichten in der EU bereits weit fortgeschritten sind, und man zurzeit daran sei, die Auswirkungen der geplanten EU-Richtlinie auf Schweizer Unternehmen eingehend zu analysieren. Diese Analyse soll bis Ende 2023 vorliegen.

Transparenz von Unternehmen, die in der Rohstoffgewinnung tätig sind

Eine zusätzliche Anforderung des revidierten Obligationenrechts (Art. 964d) gilt für Unternehmen, die von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterliegen und selbst, oder über eine kontrollierte Tochtergesellschaft, in der Gewinnung von Mineralien, Öl, Gas oder Holz tätig sind. Diese Unternehmen sind dazu verpflichtet, jährlich über Zahlungen an staatliche Einrichtungen zu berichten. Diese Anforderung war bereits für das Geschäftsjahr 2022 anwendbar (d.h. erstmalige Berichterstattung in 2023).

2 TCFD – Task Force on Climate-Related Financial Disclosures

Empfehlungen für eine einheitliche Klimaberichterstattung, die in der Schweiz für unter Art. 964a und 964b OR (nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten) fallende Unternehmen ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024 erstmals umzusetzen sind.

Inkraftsetzung: • Die Verordnung zur Berichterstattung über Klimabelange tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Verordnung zur Berichterstattung über Klimabelange verabschiedet. Diese wird per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die neuen Regeln setzen die Empfehlungen der „Task Force on Climate-Related Financial Disclosures“ (TCFD) um, die weltweit und branchenübergreifend angewendet werden.

Die Berichterstattung muss gemäss Verordnung die vier Kernelemente Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele umfassen. Zudem muss die Berichterstattung sowohl die sektorübergreifenden als auch die sektorspezifischen Orientierungshilfen zu den elf Empfehlungen der Task Force berücksichtigen. Die Umsetzungshilfe [«Guidance on Metrics, Targets and Transition Plans»](#) in der Fassung vom Oktober 2021 sollte soweit möglich berücksichtigt werden.

Während die Verordnung auf TCFD verweist, ist es Unternehmen/Gruppen auch erlaubt, die Schweizer Offenlegungsvorschriften auf andere Weise zu erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Unternehmen ausländische Regelwerke anwenden werden, die deutlich strengere Vorgaben als die schweizerischen Pendanten enthalten. Dies ist nicht nur eine Notwendigkeit für die Schweizer Unternehmen im Geltungsbereich ausländischer Regulierung (e.g. CSRD in der EU), sondern eine strategische Entscheidung für alle anderen, um einen klaren Wettbewerbsvorteil zu erlangen.

Vor allem in Bezug auf die Empfehlungen zur „Strategie“ und insbesondere zur Reduktion der CO₂-Emissionen wird von den Unternehmen erwartet, dass sie einen mit den Schweizer Klimazielen vergleichbaren Übergangsplan offenlegen, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit zu stärken.

In diesem Zusammenhang sollten „Kennzahlen und Ziele“ auch quantitative CO₂-Ziele und, sofern relevant, Ziele für andere Treibhausgase unter Berücksichtigung kurz-, mittel- und langfristiger Auswirkungen umfassen. Im Einklang mit anderen globalen Initiativen ist, wenn möglich, über alle Treibhausgasemissionen, einschliesslich der relevanten Kategorien sogenannter Scope 3-Emissionen, Bericht zu erstatten. Finanzinstitute unterliegen weiteren Anforderungen zur Durchführung einer Szenarioanalyse.

Die Umsetzung der Empfehlungen bzgl. „Kennzahlen und Ziele“ erfordert, dass Unternehmen sich Ziele setzen und spezifische Kennzahlen für die relevanten Geschäftsbereiche offenlegen. Die Kennzahlen sind separat für die Scope 1 und Scope 2 Treibhausgasemissionen, und sofern möglich, auch für Scope 3 offenzulegen.

Empfehlungen der TCFD

Die Task Force macht elf konkrete Empfehlungen zur Offenlegung, die vier Kernbereiche eines jeden Unternehmens betreffen:

1) Governance

- 2) Strategie
- 3) Risikomanagement, und
- 4) Kennzahlen und Ziele

Die Task Force empfiehlt in ihrem Bericht auch die Rolle des Verwaltungsrats bei der Beurteilung von Klimarisiken, der Identifikation wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen, der Verwendung von Szenarioanalysen zur Bewertung ihrer finanziellen Auswirkungen und der Definition von Prozessen zum Management dieser Risiken festzulegen.

Für Unternehmen, welche die Empfehlungen der TCFD umsetzen wollen, ergeben sich unter anderem folgende, weitreichende Herausforderungen:

1) Integration in Kernbereiche des Unternehmens

Das Unternehmen muss die Identifikation, die Beurteilung und das Management der Chancen und Risiken ganzheitlich in seine Strukturen integrieren und mit entsprechenden Kennzahlen und Zielen messbar machen. Das heisst, dass verschiedene interne Funktionsbereiche wie Risikomanagement, Finanzcontrolling, Investor Relations bis hin zu Strategie und Nachhaltigkeit eingebunden werden. Verschiedene der bestehenden Prozesse und Strukturen müssen dahingehend angepasst oder erweitert werden.

2) Auswirkungen auf das Unternehmen und Szenarioanalysen

Die TCFD stellt die finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen in den Vordergrund. Zu diesem Zweck sollen wesentliche Chancen und Risiken über den kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont identifiziert und deren finanzielle Auswirkungen mithilfe von Szenarioanalysen quantifiziert und beurteilt werden. Dies soll eine längerfristige und ganzheitlichere Perspektive bei der Beurteilung von Chancen und Risiken sicherstellen. Die Schweizer Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verlangt ausdrücklich zukunftsorientierte Analysen für Finanzinstitute (vgl. TCFD [«Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies»](#) (Oktober 2020)).

3) Wesentlichkeit und erweitertes Chancen- und Risikoverständnis

Wie in der Finanzberichterstattung sollen auch in der Wesentlichkeitsbestimmung die finanziellen Auswirkungen von Klimarisiken und -chancen auf die Ertragslage, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Konditionen zur Kapitalbeschaffung und Refinanzierung berücksichtigt werden. Zusätzlich sind Unternehmen dazu angehalten, ihre Chance-Risiko-Betrachtung um klimabezogene Aspekte zu erweitern. Dies bedeutet, sich mit Markt- und regulatorischen Risiken, die sich aus dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft ergeben, auseinanderzusetzen.

4) Verknüpfung der Klimaberichterstattung mit finanziellen Kennzahlen

Unternehmen sind angehalten, über klimabezogene Chancen und Risiken in finanzieller Hinsicht zu berichten. Ausserdem sind die Kennzahlen, die zur Beurteilung und Steuerung der finanziellen Auswirkungen dieser Chancen und Risiken herangezogen werden, zu veröffentlichen.

Zukunftsaussichten zur TCFD

Das «Financial Stability Board» hat bekannt gegeben, dass die Arbeit der TCFD abgeschlossen ist. Ab 2024 wird die IFRS Foundation® die Verantwortung für die Überwachung des Fortschritts bei den klimabezogenen Angaben der Unternehmen vom TCFD übernehmen. Unternehmen, die die IFRS® Sustainability Disclosure Standards anwenden, werden die TCFD-Empfehlungen erfüllen, und es wird nicht notwendig sein, die TCFD-Empfehlungen zusätzlich zu den International Sustainability Standards Board (ISSB™)-Standards anzuwenden.

3 CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive

Erhöhte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen in der EU, die Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften im EU-Raum ebenfalls betreffen können.

Inkraftsetzung:	Gestaffelter Ansatz:
	<ul style="list-style-type: none">• Ab 2025 Daten für das Geschäftsjahr 2024 für Unternehmen, die zuvor in den Anwendungsbereich der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fielen, sowie grosse EU-Unternehmen und Unternehmen aus Drittländern mit Wertpapieren, welche an einer EU-Börse kotiert sind• Ab 2026 Daten für das Geschäftsjahr 2025 für grosse Unternehmen in der EU (einschliesslich grosser EU-Tochtergesellschaften mit Muttergesellschaften aus Drittstaaten)• Ab 2027 Daten für das Geschäftsjahr 2026 für KMUs mit Wertpapieren, die an einer EU-Börse kotiert sind (opting out zwei Jahre lang möglich)• Ab 2029 Daten für das Geschäftsjahr 2028 für Muttergesellschaften aus Drittstaaten mit mindestens einer grossen EU-Tochtergesellschaft (oder Niederlassung > EUR 40 Mio. Umsatz) und > EUR 150 Mio. konsolidiertem Umsatz in der EU

Ausgangslage

Im April 2021 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht, welche die bisher geltende Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ersetzt. Die Europäische Union erhöht damit die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nach der formellen Verabschiedung im November 2022 trat die CSRD am 5. Januar 2023 in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten haben 18 Monate lang Zeit die Richtlinie in nationales Recht zu übernehmen.

Betroffene Unternehmen

Während die NFRD nur für Public Interest Entities (PIEs) mit mehr als 500 Mitarbeitenden anwendbar war, erweitert die CSRD den Anwendungskreis erheblich:

- Alle „grossen“ Unternehmen, unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: (i) ein jährlicher Durchschnitt von 250 Mitarbeitenden, (ii) ein Nettoumsatz in Höhe von EUR 40 Mio. und (iii) eine Bilanzsumme von EUR 20 Mio.
- Alle kapitalmarktorientierten – einschliesslich kleiner und mittlerer – Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen.
- Nicht-EU-Unternehmen mit mindestens einer grossen Tochtergesellschaft oder Niederlassung¹ (es gelten bestimmte Grössenkriterien) in der EU und welche mehr als EUR 150 Mio. konsolidierten EU-Umsatz generieren.
- Die Berichterstattung auf Gruppenstufe befreit nicht-börsennotierte Tochterunternehmen von ihrer eigenen Berichtspflicht, sofern die Muttergesellschaft ESRS (European Sustainability Reporting Standards) oder ein gleichwertiges Regelwerk anwendet. Das Tochterunternehmen muss auf den Konzernbericht verweisen.

¹ Gemäss der Definition in Kapitel 1, Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates: Überschreiten von mindestens 2 Kriterien: €40 Millionen Nettoumsatz, €20 Millionen Bilanzsumme oder mehr als 250 Beschäftigte.

Zeitplan

Für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen, gelten die Meldepflichten ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024. Für alle anderen grossen Unternehmen und grossen Tochtergesellschaften von Nicht-EU-Mutterunternehmen gelten die Regelungen ab dem 1. Januar 2026 für das Geschäftsjahr 2025 und für börsennotierte KMU und Nicht-EU Unternehmen spätestens ab 2029 (für das Geschäftsjahr 2028).

Format

Die CSRD erfordert von Unternehmen konsistentere und transparentere nachhaltigkeitsbezogene Informationen über ihre Geschäftspraktiken bereitzustellen. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dasselbe Niveau wie die Finanzberichterstattung zu bringen.

Unternehmen können nicht mehr länger wählen, wo sie Informationen zur Nachhaltigkeit veröffentlichen. Die geforderten Angaben sind zukünftig im Lageberichtsteil des Geschäftsberichts aufzunehmen. Dieser ist spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und gleichzeitig mit den finanziellen Informationen zu veröffentlichen.

Inhalt

Der Inhalt der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung wird von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und in den neuen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert. Die ESRS wurden am 31. Juli 2023 durch die Europäische Kommission verabschiedet. Im Vergleich zum Entwurf weisen die finalen Standards mehrere Vereinfachungen auf, einschliesslich einer Reduktion der Offenlegungspflichten und mehrerer Übergangsbestimmungen für bestimmte Offenlegungen. Diese Änderungen sind das Ergebnis der Bestrebungen von Kommissionspräsidentin von der Leyen mit dem Ziel die Belastung der betroffenen Unternehmen zu reduzieren.

Die ESRS beinhalten allgemeine Standards sowie Standards zu Umwelt-, sozialen und Governance-Themen. Weitere Standards (ESRS Third Country Standards, ESRS SME Standards) sind in Vorbereitung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission im Oktober 2023 einen Vorschlag zur Änderung der CSRD veröffentlichen wird, wobei die ESRS Third Country und SME Standards von 2024 auf 2026 verschoben werden sollen. Dieser Vorschlag ist Teil des Pakets zur 25%-Reduktion der Berichtslast und verschafft der EFRAG mehr Zeit, um die Leitlinien für die Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse und der Wertschöpfungskette fertig zu stellen sowie an den KMU-Standards zu arbeiten. Bei der Ausarbeitung der Standards arbeitet die EFRAG eng mit bestehenden Standardsetzern für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (wie der Global Reporting Initiative GRI) zusammen und versucht Kompatibilität mit anderen neuen Berichterstattungsstandards wie den vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten Standards zu erreichen. Solche Kooperationen haben Hoffnungen auf eine schrittweise Harmonisierung der Berichtsstandards geweckt.

Die CSRD verlangt, dass alle Informationen offengelegt werden, welche nötig sind um die Entwicklung und Leistung des Unternehmens sowie die Auswirkungen seiner Aktivitäten zu verstehen.

Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit soll in den Regulierungen verankert werden. Dabei sind Nachhaltigkeitsaspekte für eine berichterstattende Einheit dann wesentlich, wenn sie aus ökologischer oder sozialer Sicht entweder hinsichtlich der Auswirkungen des Unternehmens auf Gesellschaft und Umwelt (Impact-Materialität/Inside-Out-Perspektive) oder auf die geschäfts- und finanzwirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens (finanzielle Materialität/Outside-In-Perspektive) wesentlich sind. Die EFRAG hat im August 2023 unverbindliche [Leitlinien für die Umsetzung der Wesentlichkeitsbeurteilung](#) publiziert.

Alle Inhalte sollen mithilfe von Indikatoren messbar gemacht werden. So schreibt zum Beispiel der ESRS E1 «Klimawandel» in der «Offenlegungsanforderung E1-6 – ‘Gross Scopes’ 1,2,3 und Gesamt-THG-Emissionen» vor, dass ein Unternehmen seine Emissionen wie folgt offenlegen muss:

- Brutto Scope 1 THG-Emissionen;
- Brutto Scope 2 THG-Emissionen;
- Brutto Scope 3 THG-Emissionen; und
- Gesamt THG-Emissionen.

In diesem Zusammenhang verweisen die ESRS auf das [«Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard» \(GHG Protocol – Version 2004\)](#) als zusätzliche Orientierungshilfe, die bereits weithin Anwendung und Akzeptanz findet. Das «GHG Protocol» wurde 1998 mit dem Ziel ins Leben gerufen, international anerkannte Standards für die Treibhausgasbilanzierung und -berichterstattung zu entwickeln und deren allgemeine Einführung zu fördern.

Nachhaltigkeitsberichte sollen künftig sowohl retrospektiv als auch zukunftsgerichtet sein, quantitative und qualitative Daten enthalten, immaterielle Ressourcen wie z. B. Humankapital oder geistiges Eigentum berücksichtigen und die gesamte Wertschöpfungskette adressieren.

Übergangsbestimmungen

Es sind verschiedene Übergangserleichterungen vorgesehen, z.B. dass die Informationen über die Wertschöpfungskette zunächst auf intern verfügbare Informationen beschränkt werden können oder dass im ersten Jahr der Anwendung keine Vergleichszahlen erforderlich sind. Darüber hinaus enthält Anhang C des ESRS 1 eine detaillierte Liste der schrittweise einzuführenden Offenlegungsanforderungen, die den ESRS-Erstellern die erstmalige Anwendung erleichtern sollen.

Prüfpflicht

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine externe Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichte vor – zunächst mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance). Es ist jedoch vorgesehen, mittelfristig zu hinreichender Prüfungssicherheit überzugehen. Statutarische Abschlussprüfer können eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Um Qualität zu gewährleisten, sind besondere Anforderungen an die Erfahrung und das Fachwissen der Prüfer geplant.

Auswirkungen auf Unternehmen in der Schweiz und Verbindung zu anderen EU-Bestimmungen

Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften in der EU und/oder mit übertragbaren Wertpapieren, die in der EU börsennotiert sind, werden ebenfalls von der CSRD betroffen sein. Die Anforderungen gelten für grosse Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, also auch für Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen. Es empfiehlt sich, die CSRD-Anforderungen zeitgerecht auf Gruppenebene umzusetzen, um die nicht-kotierten Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht zu befreien und gleichzeitig die Schweizer Berichtspflichten zu erfüllen.

PwC Schweiz hat mit dem «Swiss Sustainability Reporting Advisor» ein kostenloses Online-Tool entwickelt, mit dem Schweizer Unternehmen einen ersten Check ihrer Berichtspflichten gemäss [EU- und Schweizer-Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) durchführen können.

Zudem plant die EU eine Richtlinie über die soziale Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Corporate Social Due Diligence Directive – CS3D), welche über die in der Schweiz geltenden Sorgfaltspflichten hinausgehen soll (siehe dazu separates Kapitel weiter unten). Unternehmen, die in der EU tätig sind (d.h. der CSDR unterliegen), sollten dies bei der Umsetzung der Schweizer Anforderungen antizipieren. Diese Richtlinie wird auch die vor

kurzem in Kraft getretene Verordnung zur Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) untermauern, die für Finanzmarktteilnehmer (wie Investmentfonds- und Portfoliomanager, Versicherungsunternehmen, die versicherungsbasierte Anlageprodukte verkaufen, und Unternehmen, die verschiedene Altersvorsorgeprodukte anbieten) sowie für Finanzberater gilt. Im Rahmen der SFDR müssen diese Unternehmen u.a. eine Erklärung zu ihren Leitlinien zu Sorgfaltspflichten in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage von «comply or explain» veröffentlichen. Gleichzeitig ist die Veröffentlichung einer solchen Erklärung für Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden obligatorisch, und die Kommission ist ermächtigt, technische Regulierungsstandards für die Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf verschiedene Arten von negativen Auswirkungen zu erlassen (siehe dazu separates Kapitel weiter unten).

4 EU Taxonomie Verordnung

Verbindlicher Klassifizierungsstandard für nachhaltiges Wirtschaften in der EU, der auch Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Niederlassungen im EU-Raum sowie Schweizer Finanzunternehmen betreffen wird, die ihre Produkte in der EU anbieten.

Inkraftsetzung:	Gestaffelter Ansatz
	<ul style="list-style-type: none">• Ab 2024 zum Geschäftsjahr 2023 Konformität bzgl. der Umweltziele 1 und 2 inkl. der angepassten Anforderungen zu Wirtschaftstätigkeiten. Wahlrecht für die Umweltziele 3-6.• Ab 2025 zum Geschäftsjahr 2024 Konformität bzgl. aller Umweltziele und Erweiterung der Anforderungen zu Wirtschaftstätigkeiten.

Ausgangslage

Mit der im Juli 2020 verabschiedeten EU-Taxonomie schafft die EU-Kommission einen verbindlichen Klassifikationsstandard für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in der EU. Der im Juli 2021 veröffentlichte Rechtsakt zur Ergänzung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung („Delegierter Akt“) spezifiziert die formalen Offenlegungspflichten für berichtspflichtige Unternehmen im Kontext der EU-Taxonomie.

Technische Bewertungskriterien

Die EU-Taxonomie unterscheidet im Hinblick auf die Klassierung zwischen sechs Umweltzielen:

- 1) Klimaschutz
- 2) Anpassung an den Klimawandel
- 3) Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- 4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- 6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

Die Taxonomie-Verordnung klassiert bestimmte Wirtschaftstätigkeiten anhand technischer Bewertungskriterien (Screening Criteria) in nachhaltig und nicht nachhaltig. Die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten (gemeinhin als NACE oder Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft bezeichnet), die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten haben, wurden im Juni 2021 erlassen. Wirtschaftstätigkeiten in emissionsintensiven Wirtschaftszweigen wie Energie, Produktion, Transport, Forstwirtschaft und Bauindustrie wurden adressiert, da diese Industrien knapp 80 % der direkten Treibhausgasemissionen in Europa verursachen. Zur Klassierung der Wirtschaftstätigkeiten werden NACE-Codes (Nomenclature of Economic Activities) verwendet.

Wen betrifft die EU-Taxonomie-Verordnung?

Die Verordnung betrifft einerseits **Nicht-Finanzunternehmen**, d. h. kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, welche der Non-Financial Reporting Directive (NFRD), respektive zukünftig alle Unternehmen, welche der Corporate Sustainability Reporting Directive (CRSD) unterliegen.

Andererseits betrifft die Verordnung **Finanzunternehmen** wie Banken, Vermögensverwalter, Investmentgesellschaften und Versicherungs-/Rückversicherungsunternehmen. Die Verordnung basiert auf Informationen über den Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Vermögenswerten, die Finanzunternehmen finanzieren oder in die sie investieren.

Vorgehen bei den Unternehmen

Da nur ausgewählte Wirtschaftsaktivitäten in der Taxonomie enthalten sind, müssen **Nicht-Finanzunternehmen** in einem ersten Schritt prüfen, welche ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in den Bereich der Taxonomie fallen (sogenannte Taxonomie-Fähigkeit). Anschliessend gilt es, für die identifizierten Aktivitäten nachzuweisen, dass diese (1) basierend auf den technischen Prüfkriterien einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs EU-Umweltziele leisten, (2) die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen und (3) die sozialen Mindeststandards sowie die technischen Bewertungskriterien für die jeweilige Aktivität erfüllen (Taxonomie-Konformität). Die betroffenen Unternehmen müssen über den nachhaltigen Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitions- (Capex) und ihrer Betriebsausgaben (Opex) Bericht erstatten.

Finanzmarktakteure in der EU, die Finanzprodukte anbieten, müssen offenlegen, wie ihre Produkte zu den Zielen der EU-Taxonomie beitragen. Nach der Offenlegung der Taxonomie-fähigen KPIs ('taxonomy eligible activities') müssen die betroffenen Unternehmen über den Taxonomie-konformen Anteil ('taxonomy aligned activities') ihres Umsatzes, ihrer Investitionen (Capex) und ihrer Betriebsausgaben (Opex) berichten.

Was ist der Zeithorizont?

Die Einführung erfolgt mehrstufig. Seit dem 1. Januar 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) haben **Nicht-Finanzunternehmen** für die drei Haupt-Leistungsindikatoren (Umsatz, Investitionsaufwand und Betriebsaufwand) nur den Anteil der Taxonomie-fähigen und der nicht-taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten anzugeben. Seit dem 1. Januar 2023 (für das Geschäftsjahr 2022) ist über die Erfüllung der Kriterien zur Einstufung als taxonomie-konform für die ersten beiden Umweltziele zu berichten. Die designierten Rechtsakte mit den technischen Prüfkriterien für die übrigen vier Umweltziele wurden am 27. Juni 2023 erlassen. Ab dem 1. Januar 2024 (für das Geschäftsjahr 2023) berichten Unternehmen über ihre Taxonomie-Fähigkeit für die verbleibenden vier Ziele. Ab dem 1. Januar 2025 (für das Geschäftsjahr 2024) gilt der gleiche Zeitplan wie für die CSRD, um über die Konformität mit allen sechs Umweltzielen zu berichten.

Finanzunternehmen müssen seit dem 1. Januar 2022 ihre Risikopositionen in Taxonomie-fähigen und nicht-taxonomie-fähigen Tätigkeiten als Anteil ihrer Bilanzsumme offenlegen. Kreditinstitute müssen auch ihr Handelsportfolio und ihre kurzfristigen Interbankenkredite als Anteil ihrer Bilanzsumme offenlegen. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen müssen den Anteil ihrer taxonomie-fähigen und nicht-taxonomie-fähigen Tätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft angeben. Ab dem 1. Januar 2024 (für das Geschäftsjahr 2023) haben **Vermögensverwalter** offenzulegen, welchen Anteil ihre Anlagen in taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten am Gesamtwert aller verwalteter Anlagen ausmachen (Green Investment Ratio (GIR)). Kreditinstitute müssen ab dem 1. Januar 2024 die Green Asset Ratio (GAR) offen, welche das Verhältnis der Risikopositionen in taxonomie-konforme Tätigkeiten zur Bilanzsumme des Kreditinstituts angibt. Darüber hinaus sind ab dem 1. Januar 2026 (für das Geschäftsjahr 2025) Kennzahlen für ausserbilanzielle Vermögenswerte (Green Ratio for financial guarantees (FinGuar KPI)) und für Gebühren und Provisionen (Fees and Commission Income KPI, F&C KPI) geplant. **Investmentgesellschaften** müssen ab dem 1. Januar 2024 den Anteil ihrer Taxonomie-konformen Tätigkeiten (sowohl auf eigene Rechnung als auch im Namen von Kunden) an der Bilanzsumme offenlegen. Ab dem 1. Januar 2024 müssen **Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen** KPIs in Bezug auf die Taxonomie-konformen Aktivitäten ihrer verwalteten Vermögenswerte und Versicherungsaktivitäten offenlegen.

Auswirkungen auf Unternehmen in der Schweiz

Schweizer Nicht-Finanzunternehmen, welche der NFRD oder nach Inkrafttreten der CSRD unterliegen, unterstehen auch der EU-Taxonomie Verordnung. Schweizer

Finanzunternehmen, die Finanzprodukte in der EU anbieten, unterliegen ebenfalls der EU-Taxonomie Verordnung bzgl. Produktoffenlegungspflichten.

Es empfiehlt sich aktuell für Unternehmen, die EU-Vorgaben zu prüfen und diese auf Konzernebene umzusetzen.

[Siehe auch folgende PwC Publikation, welche die Grundzüge der EU-Taxonomie erläutert.](#)

5 SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation

Die SFDR erlegt Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern Transparenz- und Offenlegungspflichten auf Unternehmens- und Produktebene auf.

Inkraftsetzung: • 10. März 2021 (1. Januar 2023 – detaillierte technische Standards)

Hintergrund

Die SFDR bildet eine fundamentale Säule des Massnahmenpakets zur Umsetzung des EU-Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzsystem. Durch die Einführung umfassender nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten für Finanzinstitute will die SFDR in standardisierter Weise für mehr Nachhaltigkeitstransparenz innerhalb der europäischen Finanzmärkte sorgen. Damit soll zudem «Greenwashing» verhindert und die Vergleichbarkeit sichergestellt werden.

Schlüsselanforderungen

Die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten des SFDR sind sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene zu erfüllen:

Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene:

Finanzmarktteilnehmer (Financial market participants – FMPs) und Finanzberater (Financial advisors – FAs) müssen seit 2021 die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Informationen auf ihrer Website offenlegen:

- Transparenz darüber wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und in die Anlageberatung einbezogen werden,
- den Grad, zu welchem die Vergütungspolitik auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken abgestimmt ist, und,
- ob die sogenannten „Principal Adverse Impacts“ (PAI) auf Nachhaltigkeitsaspekte bei Anlageentscheidungen und Anlageberatungen auf Unternehmensebene berücksichtigt werden.

Die Pflicht zur Offenlegung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAI) für Finanzmarktteilnehmer erfordert umfassende und detaillierte qualitative und quantitative Informationen basierend auf einer spezifischen Vorlage (Template). Die Berichtsvorlage beinhaltet eine Reihe quantitativer PAI-Indikatoren in Abhängigkeit von der zugrunde liegenden Art des Vermögenswerts und erfordert die Berichterstattung aller vordefinierter obligatorischer PAI-Indikatoren sowie mindestens eines ökologischen und eines zusätzlichen sozialen PAI-Indikators. Beispiele für Indikatoren sind die Treibhausgasemissionen aller Investitionen, die Treibhausgasemissionsintensität der Kapitalnehmer (Unternehmen oder Land), der Anteil der Investitionen in Beteiligungsunternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen involviert waren und der Anteil der Investitionen in energie-ineffiziente Immobilienanlagen. Zu den offenzulegenden qualitativen Informationen gehören Informationen wie eine Beschreibung der Richtlinien zur Identifikation und Priorisierung von PAI innerhalb des Anlageprozesses, die verwendeten Datenquellen, die Beachtung der PAI innerhalb der Engagement-Richtlinien sowie Referenzen zur Angleichung der Sorgfaltspflicht und Berichterstattung an internationale Standards und, sofern relevant, der Grad der Angleichung an die Ziele des Übereinkommens von Paris.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der PAI-Anforderungen auf Unternehmensebene ist für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden obligatorisch und gilt für alle anderen

Unternehmen auf einer »Comply-or-Explain«-Basis. Die Berichterstattung nach der vorgeschriebenen Vorlage ist jährlich, beginnend spätestens am 30. Juni 2023, vorzunehmen.

Offenlegungspflichten auf Finanzproduktebene

Alle Finanzprodukte im Geltungsbereich der SFDR müssen in ihren vorvertraglichen Offenlegungen (z. B. Fondsprospekte) Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken und der (Nicht-) Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsaspekte des Finanzprodukts machen. Darüber hinaus gelten erhöhte Transparenzanforderungen für Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Art. 8 / „hellgrün“) und solche, die nachhaltige Anliegen zum Ziel haben (Art. 9 / „dunkelgrün“). Solche Produkte müssen zusätzliche nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf der Grundlage detaillierter Vorlagen (Templates) in den vorvertraglichen Dokumenten, in der regelmässigen Berichterstattung (z. B. Jahresberichte von Fonds) und auf Websites enthalten. Die Vorlagen beinhalten unter anderem die Offenlegung und regelmässige Berichterstattung über:

- die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und Ziele und wie sie erreicht wurden,
- die verbindlichen Elemente der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie,
- Nachhaltigkeitsindikatoren,
- die detaillierte Vermögensallokation des Portfolios in % der Investitionen, angelehnt an die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die nachhaltigen Anlagen.

Die Vorlagen erfordern auch die Offenlegung und Berichterstattung des Anteils der Investitionen, die ökologisch nachhaltig im Sinne der Definition der EU-Taxonomie sind («taxonomie-konforme Anlagen»). Ergänzende Produktinformationen wie Methodologien, Datenquellen und -verarbeitung sowie Sorgfaltsprozesse sind auf der Website des Finanzmarktteilnehmers offenzulegen.

Wer ist von der SFDR betroffen?

Die Verordnung gilt für alle Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater innerhalb der Europäischen Union. Dazu gehören unter anderem Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.

Auswirkungen auf Schweizer Finanzinstitute

Obwohl Schweizer Finanzinstitute oft nicht direkt in den Anwendungsbereich der Anforderungen fallen, sind sie indirekt durch ihre europäischen Tochtergesellschaften und ihr Engagement hinsichtlich EU-Kunden und -Dienstleistungen betroffen. Beispielsweise müssen Schweizer Unternehmen, die in der EU registrierte Investmentfonds verwalten, vermarkten oder als Delegierte handeln, häufig die erforderlichen ESG-Informationen für die Offenlegung bereitstellen und die entsprechenden Verpflichtungen in ihren Anlageprozess und ihre Kontrollen aufnehmen. Daher ist eine Vielzahl Schweizer Finanzinstitute von den Transparenzanforderungen der SFDR betroffen.

Aktuelle Entwicklungen und Zukunftsaussichten

Seit der ersten Anwendung im März 2021 wurde das SFDR-Regelwerk durch technische Standards, Q&As, Erläuterungsdokumente und aufsichtsrechtliche Erwartungen konkretisiert. Untenstehend finden sich die aktuellsten Entwicklungen.

Im Februar 2023 wurde die „Commission Delegate Regulation“ (EU) 2023/363 zur Änderung der delegierten SFDR-Verordnung (SFDR RTS) veröffentlicht. Damit werden neue Aspekte in die ursprünglichen vorvertraglichen und periodischen Offenlegungsvorlagen (Templates)

für Finanzprodukte unter der SFDR in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie eingebracht. Dies soll die Angleichung an die EU-Taxonomie sicherzustellen.

Darüber hinaus haben die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) ihrem Mandat zur Überprüfung und Überarbeitung der delegierten SFDR-Verordnung folgend, kürzlich ein gemeinsames Konsultationspapier zu einer möglichen Überarbeitung der SFDR veröffentlicht. Der Vorschlag beinhaltet unter anderem eine erweiterte Liste der universellen sozialen PAI-Indikatoren, eine Überarbeitung des Inhalts anderer PAIs, Verbesserungen bei den Offenlegungen, inwiefern nachhaltige Investitionen die Nachhaltigkeitszielsetzungen „nicht erheblich beeinträchtigen“ und Vereinfachungen der vorvertraglichen und periodischen Offenlegungsvorlagen.

Des Weiteren hat die Europäische Kommission (EC) kürzlich einen seit längerem erwarteten Antwortenkatalog zur Interpretation bestimmter SFDR-Anfragen veröffentlicht, der verschiedene Interpretationsaspekte wie Klarstellungen zur Definition von „nachhaltigen Anlagen“, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) und Finanzprodukte, die unter anderem eine Reduktion der CO₂-Emissionen zum Ziel haben, erläutert.

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche und gezielte Konsultation zur Umsetzung der SFDR initiiert, die vom 14. September 2023 bis zum 15. Dezember 2023 läuft. Ziel ist es, potenzielle Mängel zu beurteilen – der Schwerpunkt liegt dabei auf der Rechtssicherheit, der Anwendbarkeit der Verordnung und ihrer Fähigkeit, ihren Beitrag zur Bekämpfung von Greenwashing zu leisten. Zudem sollen mögliche Optionen zur Verbesserung des Rahmenwerks erkundet werden.

6 IFRS Sustainability Disclosure Standards

Vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelte nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsstandards, welche auf die Schaffung von Standards für eine „Global Baseline“ für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen abzielt. Das Ziel besteht nicht nur darin, den globalen Kapitalmärkten und Investoren relevante und umfassende nachhaltigkeitsbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Interoperabilität mit lokalen Anforderungen und die Informationsbedürfnisse verschiedener Anspruchsgruppen („Stakeholder“) zu adressieren.

Inkraftsetzung:

- 26. Juni 2023 (IFRS S1 and S2)
Wie bei den IFRS® Accounting Standards entscheiden die zuständigen Behörden, ob die IFRS Sustainability Disclosure Standards zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen in einem bestimmten Land angewendet werden dürfen. Die Standards sind in der Schweiz nicht in Kraft gesetzt.

Hintergrund und aktueller Stand

Investoren berücksichtigen vermehrt nachhaltigkeitsbezogene Informationen, wenn sie ihre Entscheidungen treffen und benötigen Informationen, die weltweit vergleichbar und von hoher Qualität sind. Das ISSB wurde im November 2021 von der IFRS Foundation® mit dem Ziel der Entwicklung von Standards gebildet, welche diese Erfordernisse erfüllen und um ein breites Spektrum an nachhaltigkeitsbezogenen Standards zu adressieren. Zudem sollen die Komplexität, Kosten und Risiken für die Ersteller und Stakeholder reduziert werden.

Das ISSB hat seine ersten globalen Standards zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen - „IFRS S1: General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information“ und „IFRS S2: Climate-related Disclosures“ am 26. Juni 2023 veröffentlicht.

Ziele

Die Standards fokussieren sich auf die kosteneffektive Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Informationen für Marktteilnehmer .

Das ISSB hat die folgenden vier Schlüsselziele definiert:

- Entwicklung von Standards für eine „Global Baseline“ von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen
- Dem Informationsbedürfnis der Anleger gerecht zu werden
- Unternehmen dazu befähigen, den globalen Kapitalmärkten umfassende Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen
- Vereinfachte Interoperabilität mit länderspezifischen Offenlegungen und/oder sich an breitere Interessengruppen zu richten

Das ISSB auf der Landkarte der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Das ISSB wird – unter anderem – durch die G7 und die G20 unterstützt. Die enge Zusammenarbeit mit der Global Reporting Initiative (GRI) stellt die Kompatibilität und die Vernetzung zwischen dem anleger-orientierten Standard des ISSB und dem breiteren Adressatenkreis der GRI sicher. Das ISSB profitiert von der Arbeit und Unterstützung anderer führender anleger-orientierter Organisationen und Institutionen im Bereich von integrierter Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Bei diesen Bestrebungen nutzt das ISSB aktiv die Arbeit des Climate Disclosure Standards Board (CDSB), der Task Force for Climate-related Financial Disclosures (TCFD), des Value Reporting Foundation's Integrated Reporting Framework (gemeinsame Zuständigkeit von

International Accounting Standards Board (IASB®) und ISSB), der industriebasierten SASB Standards und der World Economic Forum's Stakeholder Capitalism Metrics.

Das Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und die Value Reporting Foundation (Integrated Reporting Framework and SASB Standards) wurden im Jahr 2022 in die IFRS Foundation integriert, wobei die Zuständigkeit für die SASB Standards jetzt bei der ISSB liegt. Ausserdem wird die IFRS Foundation ab 2024 die Verantwortung für die Überwachung der Fortschritte bei den klimabezogenen Angaben der Unternehmen von der TCFD übernehmen. Unternehmen, welche die ISSB-Standards anwenden, werden die Empfehlungen der TCFD erfüllen.

Die ESRS- und ISSB-Standards unterscheiden sich noch immer in vielen Schlüsselbereichen, wie z. B. der Wesentlichkeitsdefinition oder bezüglich des Detaillierungsgrads von separaten Standards für verschiedene ESG-Themen. Die Arbeit an der Interoperabilität ermöglicht es den Unternehmen jedoch, beide klimabezogenen Standards mit geringem Mehraufwand anzuwenden. Um eine solche Berichterstattung zu erleichtern, arbeitet das ISSB mit der Europäischen Kommission und der EFRAG zusammen, um Leitlinien zur Interoperabilität bereitzustellen, die Unternehmen helfen sollen, die beabsichtigen, sowohl nach ISSB- als auch nach ESRS-Standards zu berichten.

Inhalt

Es ist hervorzuheben, dass die IFRS Accounting Standards und die IFRS Sustainability Disclosure Standards sehr gut aufeinander abgestimmt sind. Obwohl die kombinierte Anwendung dieser Standards möglich und beabsichtigt ist, wurden die IFRS Sustainability Disclosure Standards so gestaltet, dass eine vom angewandten Rechnungslegungsstandard unabhängige Nutzung möglich ist.

Die IFRS Sustainability Disclosure Standards bestehen aktuell aus folgenden Standards:

1) IFRS S1: General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information

- Erfordert die Offenlegung wesentlicher Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen
- Legt allgemeine Offenlegungspflichten fest
- Verweist auf andere Standards und Rahmenwerke (z. B. SASB Standards und CDSB Framework application guidance) in Ermangelung spezifischer IFRS-Standards
- Betont die Notwendigkeit der Konsistenz und Verknüpfung zwischen Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsoffenlegungen, was mit der Forderung der gleichzeitigen Publikation von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung einhergeht

2) IFRS S2: Climate-related Disclosures

- Legt die Offenlegung wesentlicher Informationen über klimabezogene Risiken und Chancen fest
- integriert TCFD Empfehlungen und beinhaltet die klimabezogenen industriespezifischen Themen der SASB Standards als illustrativer Leitfaden
- erfordert die Offenlegung von Informationen, sofern wesentlich, über physische Risiken (z. B. Hochwasserrisiko), Übergangsrisiken (z. B. regulatorische Risiken) und klimabezogene Chancen (z. B. neue Technologien)
- legt Offenlegungen für Übergangsplanung, Klimaresilienz und Scope 1, 2 und 3 Emissionen fest

Hinsichtlich Materialität verwendet das ISSB die gleiche Definition von „wesentlich“ wie die IFRS Accounting Standards: Eine Information ist dann wesentlich, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass deren Weglassen, Verschleiern oder Falschangabe die Entscheidungen der Anleger beeinflusst.

Übergangsbestimmungen

Im ersten Jahr, in dem die ISSB-Standards angewendet werden, müssen die Unternehmen folgendes **nicht** machen:

- über klimabezogene Informationen hinausgehende Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen offenlegen;
- die jährlichen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gleichzeitig mit den entsprechenden Finanzabschlüssen bereitstellen;
- Vorjahreszahlen publizieren;
- Scope 3 Treibhausgasemissionen offenlegen; und
- das Green House Gas Protocol zur Messung von Emissionen verwenden, wenn sie derzeit einen anderen Ansatz verfolgen.

Darüber hinaus hat das ISSB beschlossen, dass Unternehmen, die im ersten Jahr nur über klimabezogene Risiken und Chancen berichten, zusätzlich von der Angabe von Vergleichsinformationen befreit werden (im zweiten Jahr sind Vergleichsinformationen ausschliesslich für klimabezogene Risiken und Chancen erforderlich).

Was ist die erwartete Verwendung?

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden ('IOSCO') hat die Übernahme der IFRS Sustainability Disclosure Standards im Juli 2023 kommuniziert. Die Mitgliedsländer sind nun aufgefordert zu prüfen, wie die ISSB-Standards in den jeweiligen Rechtsrahmen aufgenommen werden können. Es wird erwartet, dass dies die Übernahme dieser Standards fördern wird. Wie bei den IFRS Accounting Standards werden die lokalen Gesetzgeber entscheiden, ob die IFRS Sustainability Disclosure Standards in einem bestimmten Land verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck hat das ISSB das Sustainability Standards Advisory Forum gegründet, um eine engere Zusammenarbeit mit Vertretern der Rechtsprechung zu ermöglichen.

Kompatibilität mit anderen Standards

Falls ein Unternehmen entweder bereits die SASB-Standards, die TCFD Recommendations, das CDSB Framework oder das Integrated Reporting Framework anwendet, lautet die Empfehlung, dies auch weiterhin zu tun, da die IFRS Sustainability Disclosure Standards auf diesen Materialien basieren. Damit sollte eine potentielle Übernahme der vom ISSB entwickelten Standards erleichtert werden.

Nächste Schritte und Zukunftsaussichten

Unternehmen, bei welchen das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung neu ist, wird empfohlen, das Jahr 2023 zu nutzen, um sich auf eine potentielle Anwendung der IFRS Sustainability Disclosure Standards vorzubereiten, indem sie:

- interne System und Prozesse zur Erfassung, Aggregation und Validierung nachhaltigkeitsbezogener Informationen im gesamten Unternehmen und entlang der Wertschöpfungskette evaluieren,
- die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen beurteilen, welche das Unternehmen betreffen,
- die vom ISSB vorgeschlagenen Standards durchsehen, und
- die SASB Standards und das CDSB Framework (beide unterstützen IFRS S1), die TCFD Recommendations (welche die Grundlage von IFRS S1 und IFRS S2 bilden) und das Integrated Reporting Framework (dessen Konzepte sich in IFRS S1 widerspiegeln) durchsehen oder verwenden.

Im zweiten Quartal 2023 hat das ISSB beraten, um zukünftige Prioritäten über die initialen IFRS S1 und IFRS S2 Standards hinaus festzulegen. Die folgenden vier Projekte unterliegen aktuell dem Feedback von Investoren und weiteren Marktteilnehmern:

- Biodiversität, Ökosysteme und Ökosystemleistungen
- Humankapital
- Menschenrechte
- Verknüpfte Berichterstattung (ein mögliches gemeinsames Projekt mit dem IASB)

7 Lohngleichheit

7.1 Schweiz

Seit 1. Juli 2020 ist das revidierte Gleichstellungsgesetz in Kraft, welches Unternehmen mit 100 oder mehr Beschäftigten verpflichtet, eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese Analyse durch ein zugelassenes unabhängiges Revisionsunternehmen überprüfen zu lassen. Weitere regulatorische Entwicklungen zur Lohntransparenz und zu Geschlechter-Richtwerten sind auch auf europäischer Ebene zu erwarten.

Inkraftsetzung: • 1. Juli 2020; siehe weiter unten der Abschnitt zu wichtigen Terminen

Revision des Gleichstellungsgesetzes

Der Bundesrat hat eine Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur Durchsetzung der Lohngleichheit auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Unternehmen und öffentliche Institutionen mit 100 und mehr Beschäftigten (Headcount) waren nach den geänderten Gesetzesbestimmungen verpflichtet, bis Juni 2021 eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese bis Juni 2022 durch ein zugelassenes unabhängiges Revisionsunternehmen überprüfen zu lassen. Die Unternehmen waren weiter verpflichtet, die Mitarbeitenden und Aktionäre bis Juni 2023 über die Ergebnisse zu informieren.

Während der Geltungsdauer müssen die Lohngleichheitsanalysen regelmässig alle vier Jahre wiederholt werden, es sei denn, eine Analyse zeigt auf, dass kein unerklärbarer systematischer Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern feststellbar ist. In diesem Fall muss keine weitere Analyse durchgeführt werden.

Erfahren Sie hier, wie PwC Sie bei der Einhaltung des revidierten Gleichstellungsgesetzes unterstützen kann:

- a) [PwC Insights zum Gleichstellungsgesetz](#)
- b) [Regulatorische Entwicklungen in der Gleichstellung von Mann und Frau](#)
- c) [Das neue Schweizer Lohngleichheitsgesetz - wie passt es in die heutige globale Landschaft der Lohngleichheitsgesetze?](#)

Zu beachten ist, dass Unternehmen mit einer wachsenden Zahl an Beschäftigten im Laufe der Zeit unter das revidierte Gleichstellungsgesetz fallen können. In der Schweiz ansässige juristische Personen müssen die Anzahl der Beschäftigten (Headcount) jedes Jahr auf den 1. Januar ermitteln. Wenn Unternehmen erst in einer künftigen Periode die Anzahl von 100 Beschäftigten erreichen oder überschreiten, werden die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für sie sodann anwendbar. In diesem Fall gelten gleichwohl die vorstehend beschriebenen Pflichten zur Erstellung einer Lohngleichheitsanalyse, deren externe Prüfung und ihre Veröffentlichung.

Sanktionen sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Wichtigste Eckdaten

- 1. Juli 2020: Das geänderte Gleichstellungsgesetz trat in Kraft.
- Spätestens am 30. Juni 2021: Unternehmen und öffentliche Institutionen waren verpflichtet, ihre erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse abzuschliessen.

- Spätestens am 30. Juni 2022: Unternehmen mussten ihre betriebsinterne Analyse innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Analyse, aber spätestens bis Juni 2022, von einem unabhängigen Revisionsunternehmen geprüft haben lassen.
- Spätestens am 30. Juni 2023: Unternehmen mussten ihre Mitarbeitenden schriftlich über das Ergebnis der Analyse informiert haben. Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse im Anhang der Jahresrechnung zu veröffentlichen.
- 1. Juli 2032: Die Änderung des Gleichstellungsgesetzes tritt aufgrund der Sunset-Klausel nach zwölf Jahren automatisch wieder ausser Kraft.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten daher für die Zeitperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2032.

Prüfungsgegenstand

Bei der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen handelt es sich formell um einen Prüfungsauftrag zur Erlangung begrenzter Sicherheit. Der Prüfungsbericht enthält daher eine Aussage darüber, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Lohngleichheitsanalyse nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die gesetzlichen Anforderungen sind folgende:

- Die Lohngleichheitsanalyse wurde im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt.
- Es liegen Nachweise vor, wonach die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt wurde.
- Alle Arbeitnehmenden wurden vollständig erfasst.
- Sämtliche Lohnbestandteile wurden vollständig erfasst.
- Die erforderlichen Daten wurden vollständig erfasst.

Was Sie tun sollten

Die erste betriebsinterne Analyse hatte bis spätestens Ende Juni 2021 zu erfolgen. Unternehmen haben einen Nachweis über die Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität der verwendeten Analyseverfahren zu erbringen. Wird das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) verwendet, stellt das Gleichstellungsbüro eine Konformitätserklärung zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Standard-Analyse-Tool Logib finden Sie auf www.ebg.admin.ch.

PwC unterstützt Sie gerne bei Fragen zur Lohngleichheit und zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen: [Revidiertes Gleichstellungsgesetz: Änderungen eröffnen neue Möglichkeiten](#)

Gibt es alternative Lösungen?

Durch die formelle Prüfung wird die gesetzliche Mindestverpflichtung erfüllt. Sie ist kein Beweis dafür, dass ein effektives System zur Gewährleistung der Lohngleichheit besteht. Der Arbeitgeber muss zudem keine Aussage über die diesbezüglich ergriffenen organisatorischen Massnahmen abgeben.

Nachfolgend stellen wir zwei Alternativen zur oben genannten gesetzlichen Mindestverpflichtung dar.

Unser Dienstleistungsangebot



EQUAL-SALARY-Zertifizierung durch die Stiftung EQUAL-SALARY mit Bestätigung durch PwC

Die gesetzlich geforderte Lohngleichheitsanalyse kann anhand der EQUAL-SALARY Methodologie durchgeführt werden. Die Wissenschaftlichkeit und die Rechtskonformität der

Methode wurde unabhängig bestätigt und im Rahmen der Anforderungen des revidierten Gleichstellungsgesetzes nachgewiesen.

Für die Unternehmen, die einen Schritt weiter gehen wollen, empfehlen wir die vollständige EQUAL-SALARY-Zertifizierung. Diese wird von der Equal-Salary Foundation (ESF) ausgestellt und ist drei Jahre lang gültig.

Der Prozess der EQUAL-SALARY-Zertifizierung besteht aus vier Phasen::

- Phase 1 umfasst eine eingehende statistische Analyse der Lohngleichheit
- Phase 2 beinhaltet die Durchführung von Prüfverfahren vor Ort mit qualitativer Bewertung des Commitments und des Managementsystems des Unternehmens für gleiches Entgelt für gleiche Arbeit und gleiche Chancen
- Phase 3 repräsentiert die eigentliche Zertifizierung durch die EQUAL-SALARY Foundation; und
- in Phase 4 werden zwei Monitoring-Assurance Engagements durchgeführt.

Der Prozess kann in der Schweiz und weltweit für jede Organisation durchgeführt werden, die mindestens 50 Mitarbeiter in einem bestimmten Land beschäftigt, um den Zertifizierungsprozess zu durchlaufen. Um Details über die einzelnen Phasen zu erfahren, besuchen Sie bitte unsere Website:

[EQUAL-SALARY Zertifizierung](#)

Sehen Sie dazu auch:

[Liste der bereits zertifizierten Unternehmen](#)



Förderung des Vertrauens und der Transparenz durch den Arbeitgeber

Immer mehr börsennotierte und private Unternehmen unterstützen ihre unternehmerische Führung durch ein verstärktes Engagement für eine bessere Kommunikation über regulatorische Angelegenheiten.

Im Rahmen einer über die finanziellen Aspekte hinausgehenden Berichterstattung kann ein Unternehmen andere wichtige Faktoren („Enablers“) hervorheben, die zur Erreichung seiner finanziellen Ziele nötig sind. Dem ESG-Bereich, bestehend aus den Dimensionen Umwelt (E), Soziales (S) und Governance (G), kommt in diesem Kontext eine essenzielle Bedeutung zu.

Eine erweiterte Berichterstattung dient folglich nicht nur der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung. Eine erweiterte Berichterstattung kann auf spezielle Bedürfnisse zugeschnitten werden und unterstützt die „soziale Betriebslizenz“ (Social License to Operate, SLO) des Unternehmens, indem sie den Unternehmenszweck kommuniziert und über seinen Beitrag in ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereichen, einschliesslich der Geschlechtergleichstellung, berichtet.

Dies unterstreicht die Botschaft eines Unternehmens hinsichtlich Vertrauenswürdigkeit und Transparenz. Darüber hinaus wird diese Botschaft durch eine externe Prüfung noch verstärkt; erfahren Sie, wie PwC Kunden dabei unterstützen kann, das Vertrauen in Unternehmen zu fördern:

- [ESG: Die Kriterien und ihre Umsetzung](#)

Geschlechterrichtwert

Seit dem 1. Januar 2023 enthält das Schweizer Gesellschaftsrecht Gender-Richtlinien, die für grosse Unternehmen verbindlich sind (OR Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2). Für grosse Schweizer Gesellschaften mit kotierten Aktien gilt ein Richtwert von 30 Prozent Frauen im Verwaltungsrat und 20 Prozent Frauen in der Geschäftsleitung.

Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, sind keine Sanktionen vorgesehen. Das Unternehmen ist jedoch verpflichtet, im Vergütungsbericht die Gründe und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen („Comply-or-explain“-Ansatz). Die Berichterstattungspflicht beginnt für die Geschlechtervertretung im Verwaltungsrat fünf (1. Januar 2026) und für jene in der Geschäftsleitung zehn Jahre (1. Januar 2031) nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

7.2 Europäische Entwicklungen

EU-Richtlinie zu Verwaltungsräten mit ausgeglichenem Geschlechterverhältnis

Am 14. März 2022 haben sich die Arbeits- und Sozialminister der EU-Mitgliedstaaten auf eine allgemeine Ausrichtung zu einer europäischen Richtlinie zur Stärkung der Geschlechtergleichstellung in Leitungsorganen von Unternehmen geeinigt. Börsennotierte Unternehmen müssen 40 % der nicht geschäftsführenden Verwaltungsmitglieder mit Mitgliedern des unterrepräsentierten Geschlechts besetzen, oder 33 % aller Verwaltungsratsmitglieder. Unternehmen sollten Schritte unternehmen, um diese Mindestziele bis 2026 zu erreichen. Länder, die Massnahmen wie nationale Ziele eingeführt haben, um eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, können die Anforderungen der Richtlinie aussetzen. Gleiches gilt für Länder, die bereits Fortschritte bei der Erreichung der in der Richtlinie festgelegten Ziele gemacht haben. Die endgültige Umsetzung in ganz Europa hängt jedoch noch von einer Einigung zwischen dem Europäischen Rat und dem EU-Parlament ab.

Die EU-Lohntransparenzrichtlinie

Hintergrund

Obwohl geschlechtsspezifische Entgeltdiskriminierung bereits verboten ist, hat sich diese aufgrund unzureichender Umsetzung hartnäckig gehalten, was zum Teil auf die mangelnde Transparenz der Entgeltstrukturen zurückzuführen ist. Die daraus resultierende EU-Richtlinie zur Lohntransparenz könnte eine entscheidende Rolle bei der Lösung dieses Problems spielen.

Am 30. März 2023 billigte das Europäische Parlament den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung von Anforderungen an die Lohntransparenz und von Durchsetzungsmechanismen zur Stärkung der Umsetzung des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit zwischen Männern und Frauen. Unternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und mindestens 100 Beschäftigte haben, müssen diese Anforderungen erfüllen. Die EU-Lohntransparenzrichtlinie tritt am 6. Juni 2023 in Kraft. Auch Schweizer Unternehmen, deren Muttergesellschaft in der EU ansässig ist, sind von dieser neuen Richtlinie ebenfalls betroffen.

Inkraftsetzung: • Die Mitgliedstaaten haben 3 Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

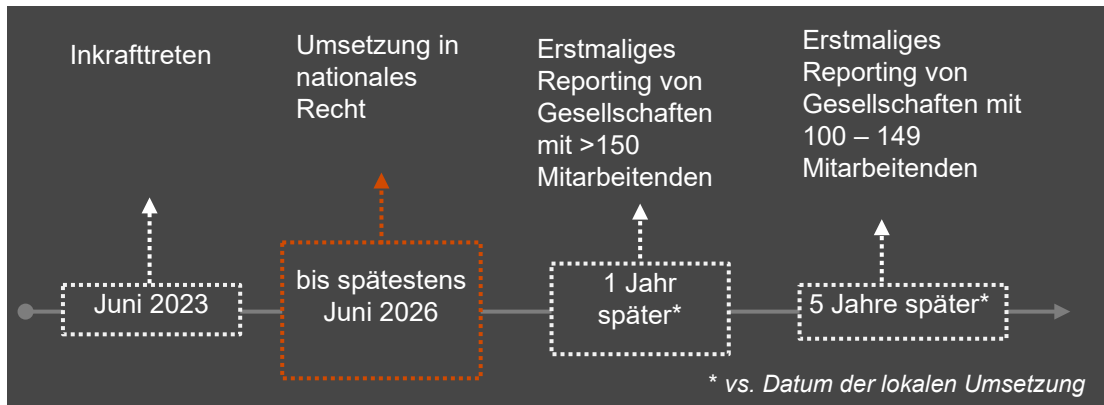
Die Richtlinie sieht Massnahmen zur Lohntransparenz vor, wie z. B. Informationen über das Arbeitsentgelt für Arbeitssuchende, das Recht auf Kenntnis des Lohnniveaus von Arbeitnehmern, die dieselbe Arbeit verrichten, sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über geschlechtsspezifische Lohnunterschiede für öffentliche und private Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten.

Die Richtlinie schreibt zwei Bereiche vor, in denen Arbeitgebende tätig werden müssen: Lohntransparenz und Lohngerechtigkeit.

Lohntransparenz:	
Rekrutierung:	Arbeitgeber müssen Bewerbern in Stellenausschreibungen oder vor einem Vorstellungsgespräch eine Spanne für das Anfangsgehalt nennen und dürfen sie nicht nach ihrem bisherigen Gehalt fragen.
Recht auf Information:	Die Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber Informationen über ihr Lohnniveau im Verhältnis zum durchschnittlichen Lohnniveau - aufgeschlüsselt nach Geschlecht - für Arbeitnehmerkategorien verlangen, die die gleiche oder eine gleichwertige Arbeit verrichten.
Berichterstattung:	Die Arbeitgeber müssen verschiedene Daten (Durchschnitt und Median) zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sowie den Anteil der Arbeitnehmerinnen, die nach ihrer Rückkehr aus dem (Mutterschafts-)Urlaub eine Lohnerhöhung erhalten haben, veröffentlichen.
Lohngerechtigkeit:	
Berichterstattung:	Zusätzlich zu den durchschnittlichen und medianen geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden müssen die Arbeitgeber über ihre Lohnunterschiede berichten, die nach geschlechtsneutralen Kriterien wie Erfahrung und Leistung bereinigt sind. Die Arbeitnehmer haben das Recht, solche Informationen zu erhalten.
Beseitigung von Lohnungleichheit:	Wenn das bereinigte geschlechtsspezifische Gefälle über 5 % liegt, müssen die Unternehmen das Gefälle innerhalb von sechs Monaten korrigieren oder eine gemeinsame Lohnbewertung durchführen und einen geschlechtsspezifischen Aktionsplan erstellen.
Beweislast:	Wenn der Arbeitgeber seinen Transparenzpflichten nicht nachgekommen ist, obliegt es dem Arbeitgeber und nicht dem Arbeitnehmer, zu beweisen, dass keine Diskriminierung in Bezug auf das Entgelt vorlag.
Entschädigung:	Arbeitnehmer, die Opfer einer geschlechtsspezifischen Entgeltdiskriminierung geworden sind, können eine Entschädigung erhalten, einschliesslich des vollständigen rückwirkenden Arbeitsentgelts und entsprechender Boni oder Sachleistungen.
Sanktionen:	Die Mitgliedstaaten sollten spezifische Sanktionen für Verstösse gegen die Vorschrift über gleiches Entgelt festlegen, einschliesslich Geldstrafen, und Gleichstellungsstellen und Arbeitnehmervertreter können in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Namen der Arbeitnehmer auftreten.

Weiteres Vorgehen

Die Mitgliedstaaten haben bis zu drei Jahre Zeit, die Anforderungen in lokales Recht umzusetzen, d. h. bis spätestens Juni 2026. Die Arbeitgeber haben dann bis zu einem Jahr Zeit, um mit der Einhaltung der wichtigsten Bestimmungen zu beginnen, d. h. bis spätestens Juni 2027.



Die Frist für die erstmalige Erfüllung der Lohnunterschieds-Meldepflichten für grössere Arbeitgeber hängt von der Grösse der Organisation ab.

100 - 149 Mitarbeitende	Berichterstattung innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum der lokalen Umsetzung
> 150 Mitarbeitende	Berichterstattung innerhalb eines Jahres nach dem Datum der lokalen Umsetzung

8 Ausblick

8.1 CS3D – Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Verbindliches Rahmenkonzept, das Unternehmen hilft, Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen entlang ihrer Wertschöpfungskette zu bewerten und zu managen. Einführung einer Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von Mitgliedern der obersten Verwaltungs- und Leitungsgremien und den Nachhaltigkeitszielen eines Unternehmens.

- Inkraftsetzung:
- Noch nicht in Kraft gesetzt
 - In diesem Zukunftsausblick sind die vorläufigen Änderungen vom Juni 2023 (über die derzeit verhandelt wird), nicht berücksichtigt.

Im Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine [Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence](#) (CS3D). Die vorgeschlagene CS3D-Richtlinie ergänzt verschiedene EU-Initiativen wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Mit dieser vorgeschlagenen Direktive will die Europäische Kommission ein EU-weites transparentes und verlässliches Rahmenwerk schaffen, das Unternehmen hilft, Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen in Bezug auf zentrale Menschenrechts- und Umweltrisiken entlang ihrer Wertschöpfungsketten zu bewerten und zu steuern. Durch die Einführung einer Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von Mitgliedern der obersten Verwaltungs- und Leitungsgremien und den Nachhaltigkeitszielen eines Unternehmens, könnte dieses Regelwerk die Vergütungsstrategien von Unternehmen beeinflussen.

Umfang

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht Sorgfaltspflichten für grosse Unternehmen und für kleinere Unternehmen in bestimmten Hochrisikosektoren in der EU und in Drittländern vor. Die Sorgfaltspflicht verlangt von Unternehmen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und auf die Umwelt zu identifizieren und Massnahmen zu ergreifen, um deren Auswirkungen zu mildern. Darüber hinaus sind Unternehmen dazu verpflichtet ihre Unternehmensplanung und Strategien anzupassen und am Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5° Celsius, in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen, auszurichten.

Die Europäische Kommission schätzt, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Direktive etwa 13'000 Unternehmen in der EU und 4'000 Unternehmen in Drittländern umfassen wird. Diese Unternehmen lassen sich in die folgenden drei Gruppen unterteilen:

	Beschreibung
Gruppe 1	Unternehmen mit Sitz in der EU mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitenden und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 150 Mio. im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde.
Gruppe 2	Unternehmen mit Sitz in der EU mit durchschnittlich mehr als 250 Mitarbeitenden und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 40 Mio., wovon mindestens 50 % in einem der folgenden Hochrisikosektoren erwirtschaftet wurde: <ul style="list-style-type: none">• Herstellung von und Grosshandel mit Textilien, Leder, Bekleidung, Schuhen und ähnlichen Erzeugnissen;• Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Nahrungsmitteln und Grosshandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Nahrungsmitteln und Getränken;

	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung und Herstellung von sowie Grosshandel mit Bodenschätzen, Metallzeugnissen, Brennstoffen, Chemikalien und anderen
Gruppe 3	Ausserhalb der EU ansässige Unternehmen mit entweder einem in der EU erwirtschafteten Nettoumsatz von mehr als EUR 150 Mio. oder mit einem Nettoumsatz von mindestens EUR 40 Mio. und höchstens EUR 150 Mio. in der EU, sofern mindestens 50% des weltweiten Nettoumsatzes in einem der «Hochrisikosektoren» erzielt wurden.

Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von der vorgeschlagenen Richtlinie nicht direkt betroffen. Diese Unternehmen könnten jedoch indirekt betroffen sein, wenn sie Teil der Wertschöpfungskette von Unternehmen sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Pflichten für Unternehmen und deren Mitglieder des obersten Verwaltungs- und Leitungsorgans

Die vorgeschlagene Richtlinie legt für Unternehmen im Geltungsbereich spezifische Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und die Umwelt fest:

Pflichten für Unternehmen	
Richtlinie	Implementierung einer jährlich aktualisierten Sorgfaltspflichtenrichtlinie. Sorgfaltspflicht in alle Unternehmensrichtlinien integriert.
Identifikation	Ergreifen geeigneter Massnahmen zur Identifikation tatsächlich und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit, aus Tochtergesellschaften und aus etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben, wenn diese mit den Wertschöpfungsketten zusammenhängen.
Prävention und Minimierung	Verhinderung möglicher nachteiliger Auswirkungen und Beendigung/Minimierung tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt.
Beschwerdeverfahren	Anbieten der Möglichkeit zur Einreichung von Beschwerden an betroffene Personen und Organisationen, wenn sie berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt haben.
Überwachung	Durchführung regelmässiger Beurteilungen der oben genannten Aktivitäten und Massnahmen (Sorgfaltspflicht der obersten Verwaltungs- und Leitungsorgane).
Öffentliche Kommunikation	Jährliche Erklärung zu den Sorgfaltspflichten, die bis zum 30. April eines jeden Jahres veröffentlicht wird und sich auf das vorangegangene Kalenderjahr bezieht. Darin enthalten sind Informationen über die Beschreibung der Sorgfaltspflichten, potenzielle und tatsächliche nachteilige Auswirkungen und die diesbezüglich ergriffenen Massnahmen.
Variable Vergütung der Geschäftsleitung	Die vorgeschlagene Richtlinie verlangt von Unternehmen die Verabschiedung eines Plans, um sicherzustellen, dass Geschäftsmodell und Strategie vereinbar mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1.5° Celsius im Einklang mit dem Pariser Abkommen sind. Die vorgeschlagene Richtlinie empfiehlt in bestimmten Situationen die variable Vergütungsstrategie eines Unternehmens mit seinen Nachhaltigkeitszielen zu verknüpfen.

Sanktionen für Verstösse gegen die Anforderungen (in Verhandlung)

Gegen Unternehmen verhängte **Sanktionen, die gegen die Anforderungen verstossen**, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Anstrengungen stehen, die ein Unternehmen unternimmt, um die von ihm verlangten Abhilfemassnahmen zu erfüllen. Diese Sanktionen werden von den Mitgliedstaaten vollstreckt und können unterschiedliche Formen annehmen:

- Finanzielle Sanktionen abhängig von der Höhe des Umsatzes des Unternehmens
- Veröffentlichung des Verstosses gegen die Bestimmungen der CS3D
- Die Verpflichtung, Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich der Verpflichtung, das Verhalten, welches zum Verstoss geführt hat, einzustellen und von einer Wiederholung dieses Verhaltens abzusehen
- Aussetzung des freien Warenverkehrs oder der Ausfuhr von Waren
- Zivilrechtliche Haftung für Schäden, wenn ein Unternehmen die Verpflichtungen nicht eingehalten hat und eine nachteilige Auswirkung nicht durch geeignete Massnahmen erkannt, verhindert, gemildert oder beseitigt wurde
- Verstösse gegen die Sorgfaltspflicht von Geschäftsführern können nach dem Recht der Mitgliedstaaten Sanktionen nach sich ziehen.

Von der europäischen Verabschiedung zur nationalen Umsetzung

Im Juni 2023 einigte sich das EU-Parlament auf einen gemeinsamen Standpunkt, der den Weg für Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten ebnete. Diese interinstitutionellen Verhandlungen - sogenannte "trilogues" - werden sich auf einige kritische Punkte konzentrieren und sollen 2023 beginnen. Zu den Diskussionspunkten gehört unter anderem, ob:

- der Finanzsektor in die CSDDD einbezogen wird;
- es eine Verknüpfung zwischen den Sorgfaltspflichten und der Vergütung von Führungskräften geben soll;
- der Anwendungsbereich der Richtlinie eher eng oder weit gefasst sein soll;
- die gesamte Wertschöpfungskette oder nur Teile davon von den neuen Regeln erfasst werden soll.

Der Vorschlag bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates mit dem Ziel der Verabschiedung der Richtlinie bis 2024. Nach der Verabschiedung des Vorschlags haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Obwohl die Überführung der Richtlinie in nationales Recht einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es ratsam, dass betroffene Unternehmen bereits jetzt damit beginnen, ihre Werte, den Zweck und die strategischen Ziele ihrer Organisation an den erwarteten gesetzlichen Bestimmungen auszurichten. Es wird erwartet, dass die Vorschriften frühestens 2025 in Kraft treten werden.

8.2 SEC (US Securities and Exchange Commission) -Entwurf und weitere Entwicklungen in den USA

Finanzielle und Nicht-finanzielle Offenlegungsvorschriften in Bezug auf Risiken und Auswirkungen des Klimawandels. Zusätzlich müssen Unternehmen Informationen über die Emission von Treibhausgasen offenlegen, die einer schrittweisen Prüfungspflicht unterliegen würden.

Inkraftsetzung: • Noch nicht in Kraft gesetzt

Die SEC veröffentlichte im März 2022 einen Vorschlag, der die klimabezogenen Offenlegungen in Jahresberichten und Registrierungserklärungen erheblich erweitern würde. Während die endgültige SEC-Regelung noch aussteht, könnten zwei Gesetzesentwürfe, die im September 2023 von der kalifornischen Legislative verabschiedet wurden, einen grossen Einfluss auf die künftige Klimaberichterstattung in den USA haben.

Der Vorschlag fokussiert insbesondere auf:

- Identifikation, Bewertung, Management und Offenlegung von Klimarisiken,

- die finanziellen Auswirkungen von Unwettern und anderen Naturereignissen sowie Übergangsaktivitäten, und
- Treibhausgasemissionen.

Die vorgeschlagenen Offenlegungen, die in die Jahresberichte und einzureichenden Unterlagen aufgenommen werden sollen, sind umfangreich. Eine endgültige Regelung wurde ursprünglich für Ende 2022 erwartet, wird aber nun für 2023 erwartet, ebenso wie ein Vorschlag für erweiterte Angaben zum Personalwesen.

Die folgenden Themen sind Teil der vorgeschlagenen Offenlegungspflichten:

Bestimmung S-K klimabezogene Offenlegungen	
Klimabezogene Auswirkungen auf Strategie, Geschäftsmodell und Ausblick	<ul style="list-style-type: none"> • Physische und Übergangsrisiken, die mit einiger Wahrscheinlichkeit kurz-, mittel-, und langfristig wesentliche Auswirkungen haben und wie sie in der Geschäftsstrategie, Finanzplanung und Kapitalallokation berücksichtigt werden (z. B. Notwendigkeit zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen, Auswirkungen von Dürren, steigenden Temperaturen, Überschwemmungen, Waldbrände, Übergangsrisiken etc.). Der Vorschlag der SEC definiert speziell die physischen und Übergangsrisiken im Rahmen der Offenlegungen (beseitigt Interpretationsspielraum). • Offenlegung auf Stufe Postleitzahl zu Art und Standort von Vermögenswerten, Prozessen und Betriebsabläufen, die klimabedingten Risiken unterliegen. • Die Offenlegung klimabezogener Risiken würde in einem neuen Abschnitt des Jahresberichts oder der Registrierungserklärung mit dem Titel „Climate-Related Disclosure“ aufgenommen, mit dem Erfordernis der vierteljährlichen Aktualisierung bei wesentlichen Änderungen.
Berichterstattung zu den Treibhausgas-Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Scope 1 und Scope 2 – aufgeschlüsselt nach Art des Treibhausgases (sieben spezifische Treibhausgase) und aggregiert, zusammen mit einer Kennzahl zur Emissionsintensität. Der Vorschlag erfordert die Offenlegung von Emissionen ohne den Einfluss erworbener oder erzeugter Kompensationen – alle Kompensationen, die bei der Emissionsreduktionsstrategie eines Unternehmens verwendet werden, würden separat offengelegt. • Scope 3 – falls wesentlich oder inkludiert in der Zielsetzung zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen des Meldepflichtigen, zusammen mit einer Scope 3 Kennzahl zur Emissionsintensität (Ausnahme: kleinere berichterstattende Unternehmen). Zur Beurteilung der Wesentlichkeit kann es erforderlich sein, dass ein Unternehmen seine Scope 3 Emissionen zuerst berechnen muss. Die Berechnung der Scope 3 Emissionen ist komplex und kann Lieferanteninformationen oder eine Schätzung auf der Grundlage verfügbarer Daten und bestimmter Annahmen über die Wertschöpfungskette eines Unternehmens erfordern. • Treibhausgasreduktionsziele und Übergangsplan, sofern vorhanden.
Governance und Überwachung klimabezogener Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung klimabezogener Risiken durch oberstes Verwaltungs- und Leitungsorgan. • Ob ein Mitglied des obersten Verwaltungs- und Leitungsorgans über Fachwissen zu klimabezogenen Risiken verfügt, und wenn ja, über die Art des Fachwissens.

Bestimmung S-K klimabezogene Offenlegungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Managementprozesse zur Identifikation, Bewertung und Steuerung klimabezogener Risiken.
Bestimmung S-X Anhangsangaben in Finanzabschlüssen	
Kennzahlen zu den finanziellen Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Offenlegung der Auswirkungen von Unwetterereignissen und Naturbedingungen sowie von Übergangsmassnahmen auf einzelne Abschlussposten („financial statement line items“) sofern der Effekt einen klar definierten 1 %-Schwellenwert übersteigt (Vergleichbarkeit im Zeitablauf und zwischen verschiedenen Meldepflichtigen).
Ausgabenkennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Offenlegung sowohl von aktivierten als auch als Aufwand erfassten Beträgen im Zusammenhang mit Unwetterereignissen, Naturbedingungen sowie Übergangsmassnahmen, sofern der Effekt einen 1 %-Schwellenwert der gesamten aktivierten Kosten oder der gesamten als Aufwand erfassten Ausgaben übersteigt.
Auswirkungen auf Schätzungen und Annahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative Beschreibung der Auswirkungen klimabezogener Ereignisse und Übergangstätigkeiten auf Schätzungen und Annahmen.
Übrige Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontextinformationen darüber, wie jede angegebene Kennzahl hergeleitet wurde, einschliesslich der Beschreibung wichtiger Inputdaten und Annahmen. • Beschreibung der Auswirkungen physischer und Übergangsrisiken auf die Bilanzgrössen.

Der Vorschlag der SEC würde erfordern, dass die Organisationsgrenzen für Emissionskennzahlen mit dem (konsolidierten) Finanzabschluss in Einklang gebracht werden müssten.

Übergangsphase

Die Offenlegungspflichten unterliegen einer zeitlichen Staffelung. Dieser schrittweise Ansatz soll den Anwendern Zeit geben, die erforderlichen Systeme, Kontrollen und Verfahren einzurichten, und basiert auf der Art des Emittenten. Vergleichsangaben sind für alle dargestellten Zeiträume erforderlich, was zu einer erheblichen Beschleunigung auf der Zeitachse führt (mit Bestimmungen zur Exkludierung der Vergleichsangaben, wenn sie dem Anwender nicht ohne unangemessenen Aufwand und Kosten vernünftigerweise zur Verfügung stehen).

Die Daten der Inkraftsetzung werden rasch folgen, wobei die frühesten CSRD-Berichte bereits 2024 erforderlich sein werden; ein ähnliches Datum der Inkraftsetzung wird für die grössten „SEC-Filer“ erwartet.

Der Vorschlag der SEC schreibt keine spezifischen Ziele oder Termine vor, sondern verlangt die Offenlegung aller vom Unternehmen festgelegten Vorgaben. Wenn die Verabschiedung dem Vorschlag überwiegend folgt, wird erwartet, dass alle Unternehmen – auch diejenigen mit umfangreichen freiwilligen Offenlegungen – ihre Offenlegungen erweitern und gleichzeitig sicherstellen müssen, dass die Informationen eine „investor-grade“ Qualität erreichen. Die vorgeschlagenen Regeln finden nicht auf alle Unternehmen gleichermassen Anwendung. In gewissen Fällen verlangt die SEC von Unternehmen mit etablierten klimabezogenen Programmen oder Prozessen die Bereitstellung zusätzlicher Offenlegungen. Unternehmen erfassen heute wahrscheinlich keine Informationen auf dieser niedrigen Flughöhe und müssen womöglich ihre bestehenden Berichtssysteme erweitern, um alle erforderlichen Informationen genau erfassen zu können.

Prüfungsanforderungen

Der Vorschlag beinhaltet die Offenlegung innerhalb von Anhangsangaben der Finanzberichterstattung – die der Abschlussprüfung und den internen Kontrollen des Managements über dieselbe unterliegen würden – sowie Offenlegungen ausserhalb des Jahresabschlusses, einschliesslich der Pflicht einer Prüfungsbestätigung für die Scope 1 und Scope 2 Treibhausgase (Anwendung des „GHG Protocol“ ist nicht erforderlich) für „accelerated“ und „large accelerated filers“.

Anlegern ein vergleichbares Vertrauen in Nachhaltigkeits- wie in Finanzinformationen zu bieten, ist ein Treiber der Prüfungspflichten im SEC-Vorschlag und beinhaltet einen stufenweisen Prüfungsansatz, der mit einer begrenzten Prüfungssicherheit startet und später auf eine hinreichende Prüfungssicherheit ausgeweitet werden soll.

SEC-Vorschlag im Kontext weiterer ESG-Regulierungen

Ein bei der SEC registriertes Unternehmen, das eine in der EU börsennotierte Tochtergesellschaft und eine Tochtergesellschaft in einem Land hat, das die ISSB-Berichterstattung vorschreibt, unterliegt möglicherweise allen drei Anforderungen sowie den neuen kalifornischen Gesetzen, die voraussichtlich in Kraft treten werden. Da die Äquivalenz – d.h. ob die Offenlegungen für ein Reporting-Framework einige oder alle Anforderungen eines anderen Rahmenwerks erfüllen können – noch nicht feststeht, haben Unternehmen, die in mehreren Berichterstattungssystemen erfasst sind, ein ureigenes Interesse daran zu verstehen, welche Berichterstattung gilt.

Kaliforniens Gesetzesentwurf zu Klima-Offenlegungen

Das [Klimarechenschaftspaket \('Climate Accountability Package'\)](#) des kalifornischen Senats enthält Gesetzesentwürfe, die Folgendes vorschreiben:

1. Berichterstattung über Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung mit dem Greenhouse Gas Protocol; und
2. Die Berichterstattung über klimabezogene finanzielle Risiken in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des TCFD.

Falls der kalifornische Gouverneur nicht bis zum 14. Oktober 2023 sein Veto einlegt, werden die Gesetze in Kraft treten und über 10'000 US-Unternehmen – darunter sowohl öffentliche als auch private Unternehmen sowie Tochtergesellschaften von Unternehmen mit Hauptsitz ausserhalb der USA, die bestimmte Umsatzschwellen (USD 500 Millionen / 1 Milliarde) erreichen und in Kalifornien geschäftlich tätig sind – in naher Zukunft der Pflicht zur Offenlegung von Klimadaten unterliegen, wobei die Berichterstattung im Jahr 2026 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2025 beginnen würde.

Weitergehende Informationen finden sich in folgenden Publikationen:

[The SEC wants me to disclose what?](#)

[Navigating the ESG landscape – Comparison of the «big three» disclosure proposals](#)

9 Branchen- und länderspezifische Überlegungen

9.1 Nachhaltigkeit im Finanzsystem bei der FINMA

Die FINMA legt grossen Wert auf eine nachhaltige Finanzwirtschaft als grundlegenden Bestandteil ihres Auftrags. Die [strategischen Ziele der Organisation für die Jahre 2021-2024](#) spiegeln das Engagement für ein nachhaltiges Wachstum des Schweizer Finanzsektors wider.

In ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde setzt sich die FINMA aktiv mit den Herausforderungen der Nachhaltigkeit auf den Finanzmärkten auseinander. Im Zentrum stehen dabei das Identifizieren und das Mitigieren von finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit. Hierbei wird den klimabedingten Risiken, die derzeit die grössten Sorgen bereiten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In Erfüllung ihres Auftrags nimmt die FINMA die Beaufsichtigten in die Pflicht, die [klimabezogenen Risiken wirksam zu managen](#). Ihr Ansatz soll verhältnismässig und mit anderen Risikofaktoren vereinbar sein. Im Januar 2023 veröffentlichte die FINMA eine Aufsichtsmitteilung, die helfen soll, die Komplexität des Klimarisikomanagements zu bewältigen.

Um die Transparenz zu erhöhen, hat die FINMA die [Offenlegungspflichten für bedeutende Finanzinstitute in Bezug auf klimabezogene Risiken](#) präzisiert und die Vergleichbarkeit zwischen den Bilanzen ('balance sheets') verbessert. Diese Anforderungen sind seit dem 1. Juli 2021 in Kraft und mussten von den Instituten erstmals im Jahr 2022 erfüllt werden. Ende 2022 analysierte die FINMA, wie die grössten Banken und Versicherungen ihre klimabezogenen Finanzrisiken offenlegen und legte die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen dar.

Mit Blick auf die Zukunft wird die FINMA ihre Erwartungen an das Management klimabezogener Finanzrisiken verfeinern und bei Bedarf detailliertere Leitlinien herausgeben. Dieser Ansatz soll den Instituten Klarheit verschaffen und gleichzeitig ein konsistentes und angemessenes Vorgehen über verschiedene Sektoren hinweg sicherstellen. Einschlägige internationale Entwicklungen werden ebenfalls berücksichtigt. Im Rahmen ihrer [künftigen Regulierungsinitiativen](#) erarbeitet die FINMA derzeit ein Rundschreiben, das sich mit Umweltrisiken im Risikomanagement befasst. Eine Konsultation wird bis Ende 2023 erwartet, die Umsetzung ist frühestens 2025 geplant.

9.2 Relevante Entwicklungen für Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche (einschliesslich Fonds)

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Auswahl der wichtigsten bevorstehenden Änderungen von Rechtsvorschriften, die sich wahrscheinlich auf Ihr Unternehmen auswirken werden:

FINMA-Rundschreiben 2016/01 Banken

FINMA-Rundschreiben 2016/02 Versicherer

- Die FINMA änderte die beiden Rundschreiben, mit denen sie ihre Erwartungen an ein wirksames Management der Klimarisiken durch die Finanzinstitute untermauerte, und nahm Verpflichtungen zur Transparenz auf.
 - Die Erwartungen umfassen Informationen, sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene, und sind breit gefächert. Dazu gehören Elemente wie Strategie, Governance, Ressourcen, Risikointegration,
-

	<p>angemessene Kontrollen und Transparenz bei den berücksichtigten ESG-Faktoren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu erwarten, dass die FINMA ihre Aufsicht über 'Greenwashing' verstärken wird.
FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2021	<ul style="list-style-type: none"> • Die FINMA erläutert ihre Erwartungen und ihr aktuelles Vorgehen bei der Verwaltung nachhaltiger kollektiver Kapitalanlagen, sowohl auf Fonds- als auch auf institutioneller Ebene. • Die FINMA warnt Finanzdienstleister, die Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug anbieten, vor den möglichen Risiken des 'Greenwashings' im Beratungsprozess am Point of Sale.
FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2023	<ul style="list-style-type: none"> • Die FINMA weist in ihrer Aufsichtsmitteilung auf wichtige Entwicklungen im Bereich des klimabezogenen Finanzrisiko-Managements hin. Die FINMA unterstreicht ihre Erwartung, dass die beaufsichtigten Institute ein solides Klimarisiko-Management aufsetzen, das auf etablierten Best Practices beruht. • Die FINMA verpflichtet sich, ihre Erwartungen an das Klimarisiko-Management auf der Grundlage ihrer aufsichtsrechtlichen Erkenntnisse und in Anlehnung an einschlägige globale Trends weiterzuentwickeln.
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2022	<ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2021 hat die FINMA in den bestehenden Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung Versicherer" spezifische Offenlegungspflichten zu klimabezogenen Finanzrisiken eingeführt. Diese Anforderungen führten zur Aufnahme von Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken in den Geschäftsberichten für das Geschäftsjahr 2021. In der Folge führte die FINMA eine Analyse dieser Offenlegungen durch. • Diese Aufsichtsmitteilung enthält die wichtigsten Erkenntnisse aus diesen Offenlegungen und richtet sich an alle beaufsichtigten Banken und Versicherungsunternehmen. Wichtig ist, dass sich diese Erkenntnisse auch für Institute als nützlich erweisen können, die freiwillig über ihre Klimarisiken berichten oder sich darauf vorbereiten, dies zu tun.
AMAS-Selbstregulierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die AMAS hat eine Selbstregulierung zur Transparenz und Offenlegung für nachhaltigkeitsbezogene kollektive Kapitalanlagen entwickelt, die ab dem 30. September 2023 gilt und für ihre Mitglieder verbindlich ist. • Mit dem prinzipienbasierten Ansatz gelten für Institutionen, die für die Schaffung und Überwachung nachhaltiger Finanzangebote verantwortlich sind, nun verbindliche Regelungen für Organisationsstrukturen, Berichtsanforderungen und Offenlegungspflichten.

ASIP ESG-Bericht

- Der ASIP (Schweizerischer Pensionskassenverband) hat einen Standard für die ESG-Berichterstattung veröffentlicht und kommt zum Schluss, dass die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Anlageprozess als Teil der treuhänderischen Pflicht eines Pensionsfonds zu verstehen ist.
- Der Bericht enthält mehrere Empfehlungen, unter anderem zur Transparenz bei der Messung des Fortschritts im Hinblick auf die gesetzten Ziele, zur Bereitstellung eines ganzheitlichen Bilds der Nachhaltigkeitsleistung von Portfolios und zur Verwendung von ESG-Daten. Die Empfehlungen umfassen qualitative und quantitative Elemente.
- Die Empfehlungen des Berichts sind nicht verbindlich.

Klima- und Innovationsgesetz (Netto-Null)

- Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz vom Schweizer Volk angenommen. Die Vorlage sieht vor, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral werden muss. Dabei soll der Verbrauch von fossilen Energieträgern nicht verboten, sondern so weit wie möglich reduziert werden. Die folgenden Artikel sind für Finanzinstitute von besonderem Interesse:
- Artikel 5: Fahrplan für Unternehmen und Sektoren. Die Unternehmen entwickeln Fahrpläne für den Übergang, um das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 zu erreichen.
- Artikel 9: Ziele für eine klimafreundliche Ausrichtung der Finanzströme. Der Finanzplatz Schweiz soll einen wirksamen Beitrag zu einer emissionsarmen und resilienten Entwicklung leisten.

Weitere PwC-Publikationen

Hier finden Sie zudem:

- einen [Überblick](#) über die wichtigsten regulatorischen Entwicklungen in der Banken, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbranche

9.3 Fürstentum Liechtenstein

Für Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein gelten europäische Regelwerke (wie SFDR, CSRD, EU-Taxonomie). Diese europäischen Richtlinien werden derzeit noch in das EWR-Abkommen überführt. Die Konsultation wird derzeit durchgeführt, um eine rechtzeitige Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht zu gewährleisten. Übergangsbestimmungen sehen vorübergehende Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestimmter Tochtergesellschaften vor.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2023 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.